

B 147 - Norderstedt

## TEIL B - TEXT

1. IM BAUGEBIET A SIND GEM. § 1 Abs. 6 BauNVO DIE AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIGEN ANLAGEN NACH § 4 a Abs. 3 Nr. 1 UND 3 NICHT ZULÄSSIG, DIE Nr. 2 ZULÄSSIG. EINRICHTUNGEN DIESER ART DÜRFEN JEDOCH MIT KEINEN ÖFFNUNGEN ZUM WR-GEBIET HIN LIEGEN.
2. IM BAUGEBIET A IST GEM. § 1 Abs. 5 BauNVO DIE NACH § 4 a Abs. 2 Nr. 3 ZULÄSSIGE NUTZUNG NICHT ZULÄSSIG. IM BAUGEBIET B, C UND D SIND DIE NACH DER BauNVO AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIGEN ANLAGEN NICHT ZULÄSSIG. (§ 1 ABS. 6 BAUNVO)
3. IM BAUGEBIET B SIND OBERHALB DES 1. VOLLGESCHOSSES NUR WOHNUNGEN ZULÄSSIG, GEM. § 4a ABS. 4 NR. 1 BauNVO.
4. DIE FESTGESETZTEN GEMEINSCHAFTSGARAGEN SIND MIT FLACHDACH, UND MIT DER GLEICHEN FASSADENGESTALTUNG WIE DIE DER HAUPTGEBÄUDE, ZU VERSEHEN.
5. DIE FENSTER VON AUFENTHALTSRÄUMEN DES WOHNGEBIETS B SIND ALS FENSTER DER SCHALLSCHUTZKLASSE 3 AUSZUBILDEN. GEM. DIN 4109 I.V. MIT DER VDI-RICHTLINIE 2719
6. NEBENANLAGEN GEM. § 14 BauNVO SIND ALLGEMEIN AUCH AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN ZULÄSSIG. GARTENLAUBEN BZW. GERÄTEHÄUSCHEN ETC. SIND NUR BIS ZU EINER GRÖSSE VON 6 qm ZULÄSSIG.
7. DER GRUNDSTÜCKSFLÄCHE (IM SINNE DES § 19 (3) BAUNVO) SIND FLÄCHENANTEILE AN DEN GEMEINSCHAFTSANLAGEN HINZUZURECHNEN. (§ 21a (2) BAUNVO)
8. DIE FENSTER VON AUFENTHALTSRÄUMEN DES WOHNGEBIETS D SIND ALS FENSTER DER SCHALLSCHUTZKLASSE 2 AUSZUBILDEN.